



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4713 –

Frage Nummer 8

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie oft in den letzten 10 Jahren vonseiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration kommunale Rats- oder Bürgerbegehren beanstandet, verändert oder zurückgewiesen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Entscheidungen über die Zulässigkeit eines gemeinde- oder landkreisweiten Bürgerbegehrens sowie über die Durchführung eines Ratsbegehrens sind dem jeweiligen Gemeinderat oder Kreistag im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorbehalten.

Die staatliche Aufsicht beschränkt sich insoweit darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu prüfen (Rechtsaufsicht). Im Vordergrund rechtsaufsichtlichen Tätigwerdens steht regelmäßig die Beratung der Gemeinden und Landkreise. Gegebenenfalls notwendige förmliche Beanstandungen oder Ersatzvornahmen obliegen den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, d. h. den Landratsämtern gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und den Regierungen gegenüber den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) selbst spricht gegenüber Gemeinden oder Landkreisen weder Beanstandungen aus noch ändert es Bürger- oder Ratsbegehren.

Ohnehin steht der Bewertung einzelner Bürger- oder Ratsbegehren durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) oft entgegen, dass ihm in der Regel weder der konkrete Gegenstand eines Bürger- oder Ratsbegehrens mit seinen Hintergründen im Einzelnen bekannt ist, noch etwaige Diskussionen vor Ort oder etwaige rechtliche Einschätzungen der Rechtsaufsicht oder von dritter Seite. Wenngleich daher konkrete Bewertungen einzelner Bürger- und Ratsbegehren durch das StMI regelmäßig unterbleiben, ist es dennoch in Einzelfällen nicht ausgeschlossen, dass das StMI bei Beratungsanfragen von Rechtsaufsichtsbehörden oder anderen Ressorts, im Rahmen von Petitionen oder aus anderen begründeten Anlässen grundsätzliche Einschätzungen vornimmt. Förmliche Maßnahmen gegenüber einzelnen Bürger- oder Ratsbegehren trifft das StMI aber auch in diesen Fällen nicht.